

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2020/112
öffentlich	

Fachdienst Infrastrukturelles Gebäudemanagement

Datum: 25.05.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	16.06.2020	Bauausschuss
Ö	23.06.2020	Hauptausschuss
Ö	25.06.2020	Kreistag des Kreises Segeberg

Neuregelung der Fremdnutzung von kreiseigenen Liegenschaften und Räumlichkeiten

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Neuregelung zur „Benutzungs- und Entgeltordnung des Kreises Segeberg über die Fremdnutzung der kreiseigenen Liegenschaften und Räumlichkeiten“ zu.

Sachverhalt:

Die Fremdnutzung der kreiseigenen Liegenschaften ist vollständig neu zu regeln, die Entgeltsätze sind neu zu kalkulieren und satzungsrechtlich festzulegen. Siehe: Bericht über die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung 2016 – 2017 (Seite 301)

Der Kreis hat für alle seine im Eigentum stehenden und angemieteten Liegenschaften (Kosten-) Mieten kalkuliert, die wiederum für die Kalkulation der Entgeltsätze zur Fremdnutzung von Räumlichkeiten herangezogen wurden:

Auf Grundlage des Verhältnisses von der Gesamtmiete der Liegenschaft (inklusive der Nebenkosten p.a.) und der Gesamtmietfläche der Liegenschaft (p. a.) wurde die Nutzungsgebühr eines Raumes / Std. in Relation zur angemieteten Raumgröße plus 20% Zuschlag, für Verwaltungskosten und Overheadkosten, kalkuliert.

Bei der Neuregelung wird künftig auf die Fremdnutzung des Therapiebeckens im Förderzentrum „Schule am Hasenstieg“ verzichtet.

Begründung:

Außerhalb der Dienstzeiten des Hausmeisters können keine Wasserproben genommen werden. Bei der personenintensiven Fremdnutzung des Beckens oder einer ungewollten Wasserverschmutzung bei z.B. einem „Babyschwimmen“ bleibt eine schlechte Wasserqualität bis zum nächsten Schultag unentdeckt. Erfahrungsgemäß ist dann nach einer morgendlichen Beprobung eine Sperrung des Beckens für die Therapiestunden der Schulkinder unerlässlich. Es erfolgen Maßnahmen zur Nachregelung der Wasserwerte über die Filteranlage. Aus technischer und finanzieller Sicht kann der erforderliche Qualitätsstandard des Wassers, in der Pflicht als Schulträger, während einer Fremdnutzung, nicht gewährleistet werden.

Hinweis:

Die Regelung zur Fremdnutzung von Räumlichkeiten der Berufsbildungszentren Segeberg und Norderstedt liegt in der Nutzungsverantwortung der AöR.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Nein

☒ Ja:
Wegfall der Schwimmbadnutzung (Einnahmen 2019: ca. 12.000 €)

☐ Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

☐ Mittelbereitstellung

In der Ergebnisrechnung
In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Minderaufwendungen bzw. -
auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:



Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

X

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

X

Ja

Anlage/n:

Benutzungsordnung

Anlage 1 Liegenschaften_Räume

Anlage 2 Nutzungsvertrag

Anlage 3 Entgelttarife

Anlage 4 Anfrage Nutzungszeiten

Anlage 1 Liegenschaften und Räumlichkeiten

Stand: 25.5.2020

Seite 1 von 2

Pos.	Kreisverwaltung Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg	Zulässige Anzahl Personen
1	Besprechungsraum "Kleine Kantine"	10
2	Besprechungsraum "Große Kantine"	20
3	Besprechungsraum "Kleine Hamburger Straße"	10
4	Besprechungsraum "Große Hamburger Straße"	24
5	Kreistagssitzungssaal incl. beide Foyers und Garderobe	199
6	Foyer, oben im Kreistagsgebäude	60
7	Foyer, unten im Kreistagsgebäude	60
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		

Pos.	Förderzentrum "Traveschule" Burgfeldst. 104, 23795 Bad Segeberg	Zulässige Anzahl Personen
1	Klassenräume	12
2	Lehrerzimmer	22
3	Werkstatträume	8
4	Gymnastikhalle *	20
5	Sporthalle *	40
6	Aula (Halle Eingang)	20
7	Aula (Halle rechts)	20
8	Lehrküche	4
9	Speiseraum	60
10	Speiseraum Erweiterung	40
11		
12		
13		
14		

Alle Räume inklusive WC Nutzung

* inklusive Nutzung von Umkleideräumen, Duschen und WC

Anlage 1 Liegenschaften und Räumlichkeiten

Stand: 25.5.2020

Seite 2 von 2

Pos.	Förderzentrum "Schule am Hasenstieg" Hasenstieg 13, 22846 Norderstedt	Zulässige Anzahl Personen
1	Klassenräume	10
2	Gruppenraum	4
3	Lehrerzimmer groß	20
4	Werkraum	10
5	Gymnastikhalle *	10
6	Lehrküche	20
7	Aula (Gemeinschaftsraum)	10
8		1
9		
10		
11		
12		
13		
14		

Pos.	Förderzentrum "Janusz-Korczak-Schule" Von-Bodelschwingh-Str. 1	Zulässige Anzahl Personen
1	Klassenräume	12
2	Lehrerzimmer	22
3	Werkstatträume	7
4	Aula	60
5	Gymastikhalle *	20
6	Gruppenraum	6
7	Töpfern	8
8	Küche	9
9	Essraum	9
10		
11		
12		
13		
14		

Alle Räume inklusive WC Nutzung

* inklusive Nutzung von Umkleideräumen, Duschen und WC

Anlage 2 Nutzungsvertrag

Der Kreis Segeberg, vertreten durch den Landrat,

Fachbereich Immobilienverwaltung
Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg
-nachstehend nur: Kreis –

und

Nutzer / Person
Straße
PLZ/Ort
-nachstehend nur: Nutzer –

schließen folgenden Nutzungsvertrag:

§ 1 Nutzungsgegenstand

- (1) Der Kreis überlässt dem Nutzer die in Anlage 1 zum Vertrag markierten Liegenschaften und Räumlichkeiten (nachfolgend nur: Räumlichkeiten) zur vertragsgemäßen Nutzung.
(2) Die Benutzungsordnung des Kreises Segeberg zur Nutzung der Räumlichkeiten vom _____ ist zu beachten.

§ 2 Nutzungszweck

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung (Art der Veranstaltung):
-

Für diese Veranstaltung in den genutzten Räumen sind die in Anlage 1 genannte maximale Anzahl Teilnehmer/Nutzer zugelassen.

- (2) Eine über den nach Absatz 1 vereinbarten Nutzungszweck hinausgehende Nutzung, insbesondere eine Nutzung der Räumlichkeiten zur Durchführung politischer oder gewinnorientierter Veranstaltungen oder zur Durchführung kommerzieller oder privater Zwecke (z. B. Hochzeiten, Konfirmationen, Jubiläen, Trauerfeiern etc.), ist untersagt.

§ 3 Nutzungszeit

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt zu den diesem Vertrag als Anlage 4 beigefügten Nutzungszeiten.
(2) Die Nutzungszeiten umfassen auch die Vor- und Nachbereitungszeiten der Veranstaltungen und sind dementsprechend mit anzugeben.
(3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten einschließlich Umkleidezeiten und ggf. Aufräumarbeiten mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit geräumt und besenrein sind.

§ 4 Nutzungsbedingungen

- (1) Ist für die Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich, ist diese von dem Nutzer selbständig einzuholen und dem Kreis auf Verlangen vorzulegen. Bei Veranstaltungen mit Wiedergabe von Musik jeglicher Art (Live, Tonträger) ist der Nutzer verpflichtet, dafür auf eigene Kosten die GEMA-Rechte zu erwerben (§ 15 des Urheberrechts-Gesetzes). Anmeldevordrucke stellt die zuständige GEMA Bezirksdirektion auf Anforderung zur Verfügung.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, die überlassenen Räumlichkeiten ausschließlich zu dem in §2 dieses Vertrages genannten Zweck zu nutzen. Eine Änderung der Nutzung darf nur mit Zustimmung des Kreises vorgenommen werden.
- (3) Den Ablauf der Veranstaltung hat der Nutzer mit dem Beauftragten des Kreises spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung abzustimmen.
- (4) Eine Weitervermittlung und Übertragung von Rechten aus dem Nutzungsvertrag durch den Nutzer auf Dritte ist ausgeschlossen. Der Nutzer versichert mit seiner Unterschrift, nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters zu handeln.
- (5) Eine Nutzungsberechtigung besteht erst mit Unterzeichnung des Vertragsformulars durch beide Vertragsparteien und nach Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes.
- (6) Der Nutzer erhält mit Abschluss dieses Vertrages das grundsätzliche Recht, die zugewiesenen Räumlichkeiten zu dem in diesem Vertrag ausgewiesenen Zweck, Zeit und Umfang zu nutzen; ein Anspruch auf Raumnutzung oder Ersatzraumnutzung – z. B. bei Renovierungsarbeiten, Instandhaltungsmaßnahmen der zugewiesenen Räumlichkeiten - besteht jedoch nicht.
- (7) Die Nutzungsberechtigung erlischt mit Beendigung dieses Vertrages.

§ 5 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____.
(Anlage 4 Nutzungszeiten)

§ 6 Rücktrittsrecht

Der Kreis ist berechtigt, kurzfristig vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Nutzungsgegenstand durch unvorhersehbare Ereignisse dem Nutzer nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Macht der Kreis von diesem Rücktrittsrecht gebrauch, stehen dem Nutzer keinerlei Schadensersatzansprüche zu.

§ 7 Kündigung

7.1 Ordentliche Kündigung

Unabhängig von der Vertragslaufzeit kann jede Partei den Nutzungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

7.2 Außerordentliche Kündigung

Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich, fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zur sonstigen Beendigung nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Nutzer die vertraglichen Pflichten in erheblicher Weise verletzt. Dies umfasst auch die Nutzung der Räumlichkeiten zu einem anderen als den in §2 dieses Vertrages bestimmten Nutzungszweck oder bei Nichtzahlung des Entgeltes.

§8 Nutzungsentgelte

(1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten ist ein Entgelt in Höhe von _____ € zu entrichten.
(2) Bei einer Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeit erfolgt eine entsprechende Nachberechnung des Entgelts.

(3) Das Entgelt ist mit Vertragsschluss fällig und spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto des Kreises zu überweisen:

Kontoinhaber: Kreis Segeberg

IBAN: DE952305103 0000 0000 612

BIC: NOLADE21SHO

Verwendungszweck: _____

(4) Bei Nichtzahlung des Entgelts ist dem Nutzer die Nutzung der Räumlichkeiten nicht gestattet.

(5) Eine Erstattung des bereits gezahlten Entgelts bei nicht erfolgter Nutzung trotz Möglichkeit erfolgt nicht.

(6) Sofern die Räumlichkeiten z. B. aufgrund von Renovierungsarbeiten oder Instandhaltungsmaßnahmen nicht genutzt werden können, wird ein Entgelt nicht erhoben bzw. ein bereits gezahltes Entgelt erstattet.

§9 Nutzerpflichten

(1) Der Nutzer übernimmt mit Unterzeichnung dieses Nutzungsvertrages die Funktion als verantwortliche Person und ist alleiniger Ansprechpartner des Kreises.

(2) Der Nutzer ist zu schonender und pfleglicher Behandlung der überlassenen Räumlichkeiten und des sonstigen Zubehörs verpflichtet. Das Dekorieren oder Verändern des Mobiliars bzw. der Räumlichkeiten sowie das Verabreichen von Speisen, Getränken und Genussmitteln bedarf einer gesonderten, vorherigen Zustimmung des Kreises. Dadurch entstehende Aufwendungen gehen zu Lasten des Nutzers, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und/oder für die Reinigung trägt. Das nicht abgestimmte Anbringen von Schildern, sonstigen Hinweisen und Aufklebern an Wänden und Türen ist strengstens untersagt. Für den Fall dadurch eingetretener Beschädigungen erklärt der Veranstalter seine volle Haftungsübernahme. Wenn für die Räume Hausordnungen und darüber hinausgehende Bestimmungen vorliegen, sind diese zu befolgen.

(3) Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten in dem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben, in dem er sie übernommen hat.

(4) Der Nutzer hat die Pflicht, von ihm oder einem Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich aus den Räumlichkeiten zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich der Kreis vor, zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Nutzers zu entfernen und ihm gegebenenfalls zuzustellen.

(5) Der Nutzer hat die nach Art der Veranstaltung in Frage kommenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere immissionsschutzrechtliche, polizeiliche und feuerwehrpolizeiliche Vorschriften einzuhalten. Dabei sind vor allem zu beachten:

- Festgelegte Fluchtwege sind freizuhalten
- elektrische Leitungen und Kabel sind unfallsicher zu verlegen
- das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt.

Anordnungen und Maßnahmen, die der Nutzer trifft, müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften, sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

(6) Der Nutzer ist verpflichtet, die Anordnungen der oder des Verantwortlichen des Kreises zu befolgen. Die von dem Kreis beauftragten Mitarbeiter üben gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen.

(7) Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden an oder in den Räumlichkeiten unverzüglich dem Kreis zu melden.

(8) Technische Anlagen in den Räumen dürfen nur von den Mitarbeitern des Kreises oder durch von diesen eingewiesenen Personen bedient werden. Andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Kreises aufgestellt und benutzt werden.

§10 Haftung

(1) Die Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, der Einrichtungsgegenstände und des Außenbereichs erfolgt auf Gefahr des Nutzers. Der Kreis übernimmt keine Haftung für die Veranstaltungsteilnehmer über den Rahmen der üblichen Haftungsverantwortung als Gebäudeeigentümer hinaus und haftet auch nicht für Geld, Garderobe, Wertsachen und sonstigen vom Nutzer und seinen weiteren Teilnehmern eingebrachten Wertsachen.

(2) Der Nutzer trägt ohne Rücksicht auf Verschulden das gesamte Risiko seiner Veranstaltung, einschließlich Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung. Er haftet für alle Schäden an den überlassenen Räumlichkeiten, samt Einrichtungsgegenständen, Nebenräumen, Geräten, der Außenanlage und der Zufahrtswege, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche, übliche Abnutzungerscheinungen handelt. Der Nutzer ist verpflichtet, jede Beschädigung dem Kreis unverzüglich zu melden.

(3) Für Personen-, Sach-, sowie Vermögensschäden Dritter, die durch den Nutzer oder seine Teilnehmer verursacht werden, haftet der Nutzer.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, den Kreis von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizuhalten, die wegen erlittener Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden.

(5) Der Kreis kann vom Nutzer die Vorlage eines Nachweises über einen auf die Art der Veranstaltung bezogenen Versicherungsschutz verlangen.

§ 11 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Bisherige schriftliche oder mündliche Nutzungsvereinbarungen treten mit dem Wirksamwerden des vorliegenden Vertrages außer Kraft. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages, einschließlich seiner Anlagen und eventuell abgeschlossener Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen dem Vertragsgedanken am ehesten Rechnung tragen.

§12 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Bad Segeberg.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bad Segeberg.

Anlagen:

Anlage 4 Anfrage Nutzungszeiten

.....
Ort, Datum
Kreis Segeberg

.....
Ort, Datum
Nutzer

Anlage 3 Entgelttarife

Stand: 25.5.2020

Kreisverwaltung Segeberg Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg		Brutto-Preis / Std.
Pos.		
1	Besprechungsraum "Kleine Kantine"	11,70 €
2	Besprechungsraum "Große Kantine"	13,20 €
3	Besprechungsraum "Kleine Hamburger Straße"	11,00 €
4	Besprechungsraum "Große Hamburger Straße"	12,80 €
5	Kreistagssitzungssaal incl. beider Foyers und Garderobe	24,50 €
6	Foyer, oben im Kreistagsgebäude	13,00 €
7	Foyer, unten im Kreistagsgebäude	17,10 €
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		

Alle Räume inklusive WC Nutzung

Anlage 3 Entgelttarife

Stand: 25.5.2020

Förderzentrum "Traveschule" Burgfeldstr. 104, 23795 Bad Segeberg		Brutto-Preis / Std.
Pos.		
1	Klassenräume	12,10 €
2	Lehrerzimmer	13,80 €
3	Werkstatträume	12,60 €
4	Gymnastikhalle *	18,10 €
5	Sporthalle *	36,30 €
6	Aula (Halle Eingang)	25,90 €
7	Aula (Halle rechts)	20,80 €
8	Lehrküche	10,10 €
9	Speiseraum	16,70 €
10	Speiseraum Erweiterung	12,40 €
11		
12		
13		
14		

Alle Räume inklusive WC Nutzung

* inklusive Nutzung von Umkleideräumen, Duschen und WC

Anlage 3 Entgelttarife

Stand: 25.5.2020

Förderzentrum "Schule am Hasenstieg" Hasenstieg 13, 22846 Norderstedt		Brutto-Preis / Std.
Pos.		
1	Klassenräume	11,50 €
2	Gruppenraum	9,20 €
3	Lehrerzimmer groß	13,40 €
4	Werkraum	12,30 €
5	Gymnastikhalle *	20,30 €
6	Lehrküche	11,90 €
7	Aula (Gemeinschaftsraum)	16,90 €
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		

Alle Räume inklusive WC Nutzung

* inklusive Nutzung von Umkleideräumen, Duschen und WC

Anlage 3 Entgelttarife

Stand: 25.5.2020

Förderzentrum "Janusz-Korczak-Schule" Von-Bodelschwingh-Str. 1, 24568 Kaltenkirchen		Brutto-Preis / Std.
Pos.		
1	Klassenräume	11,00 €
2	Lehrerzimmer	11,50 €
3	Werkstatträume	10,60 €
4	Aula	15,20 €
5	Gymastikhalle *	18,20 €
6	Gruppenraum	9,10 €
7	Töpfern	9,10 €
8	Küche	11,30 €
9	Essraum	11,70 €
10		
11		
12		
13		
14		

Alle Räume inklusive WC Nutzung

* inklusive Nutzung von Umkleieräumen, Duschen und WC

Anlage 4 Anfrage Nutzungszeiten

Stand: 25.5.2020

Das Entgelt berechnet sich pro angefangene Viertelstunde (§4 (3) Benutzungs- und Entgeltordnung)

Die Anfrage muss mindestens 2 Monate vor der Nutzung eingegangen sein (§3 (2) Benutzungs- u. Entgeltordnung)

Eine Nutzungsberechtigung besteht erst nach Zahlung des Benutzungsentgeltes (§4 (5) Nutzungsvertrag)

Das Entgelt ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu überweisen (§8 (3) Nutzungsvertrag)

Eine Erstattung bei Nichtnutzung trotz Möglichkeit erfolgt nicht (§8 (5) Nutzungsvertrag)

- | | | |
|--------------------------|--|---|
| ☐ | Kreisverwaltung Segeberg | Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg |
| ☐ | Förderzentrum "Traveschule" | Burgfeldstr. 104, 23795 Bad Segeberg |
| ☐ | Förderzentrum "Schule am Hasenstieg" | Hasenstieg 13, 22846 Norderstedt |
| ☐ | Förderzentrum "Janusz-Korczak-Schule", | Von-Bodelschwingh-Str. 1, 24568 Kaltenkirchen |

Bitte geben Sie die Pos. Nr. der gewünschten Räumlichkeiten entsprechend der Anlage 1 an

[illegible]

Benutzungs- und Entgeltordnung des Kreises Segeberg über die Fremdnutzung der kreiseigenen Liegenschaften und Räumlichkeiten

Der Kreistag des Kreises Segeberg hat auf seiner Sitzung am _____
für die Nutzung der kreiseigenen Liegenschaften und Räumlichkeiten durch Dritte
folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Ordnung regelt die Nutzung der kreiseigenen Liegenschaften und Räumlichkeiten (nachfolgend nur: Räumlichkeiten) durch Dritte (siehe Anlage 1).
- (2) Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteile dieser Ordnung.
- (3) Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag gemäß Anlage 2 zwischen der Nutzerin oder dem Nutzer und dem Kreis Segeberg geschlossen. Die Bestimmungen dieser Ordnung sind ebenfalls Inhalt des Vertrages.

§ 2 Nutzerkreis

- (1) Die Räumlichkeiten werden nur folgenden Nutzergruppen zur Verfügung gestellt:
 - a) Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder Stiftungen des öffentlichen Rechts
 - b) Vereinigungen und Stiftungen des Privatrechts, die glaubhaft gemacht haben, dass sie ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. Abgabenordnung verfolgen. Zum Nachweis der Gemeinnützigkeit ist auf Verlangen des Kreises Segeberg der aktuelle Freistellungsbescheid zur Körperschafts- und Gewerbesteuer vorzulegen
 - c) Andere Veranstalter können nach Prüfung und Entscheidung im Einzelfall durch den Kreis Segeberg zugelassen werden.
- (2) Ausgeschlossen ist die Nutzung der Räumlichkeiten zur Durchführung politischer oder gewinnorientierter Veranstaltungen oder zur Durchführung kommerzieller oder privater Zwecke (z. B. Hochzeiten, Konfirmationen, Jubiläen, Trauerfeiern etc.).
- (3) Lehrkräfte sind anderen Nutzern gleichgestellt. Für sie gelten in Bezug auf eine außerschulische Nutzung der Schulräume dieselben Bestimmungen.

§ 3 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Nutzung der Räumlichkeiten steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit; ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (2) Die Anfrage auf Nutzung muss mindestens 2 Monate vor der beabsichtigten Nutzung beim Kreis Segeberg eingegangen sein.
- (3) Die maximale Vertragslaufzeit beträgt 3 Jahre. Eine erneute Anfrage des bisherigen Nutzers ist erst 6 Monate vor Ablauf des Nutzungszeitraums zulässig.
- (4) Den Nutzern und Vertragspartnern wird nicht gestattet, die Räumlichkeiten Dritten zu überlassen.

§ 4 Entgelt

- (1) Für die Nutzungsüberlassung der Räumlichkeiten wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben (Anlage 3).
- (2) Das Entgelt wird entsprechend der voraussichtlichen Inanspruchnahme, einschließlich der Zeiten für Proben, Vorbereitungen, Aufräumarbeiten u. ä. festgesetzt. Bei Überschreitung der ursprünglich aufgenommenen Nutzungsdauer erfolgt eine Nachberechnung.
- (3) Das Entgelt berechnet sich pro angefangene Viertelstunde.

§ 5 Schuldner

- (1) Schuldner der Entgelte ist derjenige,
 - a) der Vertragspartner ist oder
 - b) der die Räumlichkeiten tatsächlich nutzt oder
 - c) in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
 - d) der die Schuld gegenüber dem Kreis übernimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Entgelte werden unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die vorherigen Regelungen zur Nutzung der kreiseigenen Liegenschaften und Räumlichkeiten durch Dritte außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1 = Liegenschaften und Räumlichkeiten
- Anlage 2 = Nutzungsvertrag
- Anlage 3 = Entgelttarife
- Anlage 4 = Anfrage Nutzungszeiten



An die Mitglieder
des Ausschusses
Bildung Kultur und Sport
des Segeberger Kreistages
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Kontakt

Tel.: 045 51 - 96 88 66
Fax: 045 51 - 96 88 67
E-Mail: info@se-sport.de
Internet: www.se-sport.de

Geschäftszeiten

Mo, Di, Do, Fr: 09.00-12.30 Uhr
Mo, Do: 15.00-18.00 Uhr

01.10.2019

Förderung durch den Kreis: Entschädigung anerkannter Übungsleiter/innen; Nutzungsgebühr für die Nutzung von kreiseigenen Sporthallen für gemeinnützige Vereine

Sehr geehrter Herr Brunkhorst,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport am 12.11.2019 bittet der
Kreissportverband Segeberg um Entscheidungen in den folgenden Themengebieten:

1. Förderung durch den Kreis, Entschädigung anerkannter Übungsleiter/innen:

Mit Beschluss des Kreistages vom 07.12.2017 wurden mit Wirkung zum 01.01.2018 die
Förderung für Übungsleiter auf insgesamt 570.000 € (480.000 € = 160.000 Std a 3,- € für
Übungsleiter/innen im Kinder und Jugendbereich und 90.000 € = 30.000 Std a 3,- € für
Übungsleiter/innen im Erwachsenenbereich) neu festgelegt. Die Stunden im
Erwachsenenbereich beruhten auf Schätzungen des Kreissportverbandes, weil bis zu
diesem Zeitpunkt noch keine Förderung im Erwachsenenbereich möglich war.

Die nun erfolgte erste Abrechnung zeigte uns, dass für den Zeitraum 01.07.2018 bis
30.06.2019 insgesamt 142.273,50 Übungsleiterstunden im Jugendbereich und 35.405,00
Übungsleiterstunden im Erwachsenenbereich von den Vereinen abgerechnet wurden.

Somit übersteigen im Erwachsenenbereich die geleisteten Stunden unsere Schätzung um
5405 Stunden.

Der Kreissportverband Segeberg beantragt daher, die geleisteten Übungsleiterstunden im
Erwachsenenbereich auch über die 30.000 Std. hinaus auszahlen zu dürfen.

Die Summe der Übungsleiterförderung von 570.000 € würde dadurch nicht überschritten, da
im Jugendbereich die geschätzte Förderung nicht ausgeschöpft werden konnte.

In diesem Zusammenhang beantragt der Kreissportverband Segeberg zugleich, in Zukunft die Förderung von Übungsleiter/innen als Gesamtsumme von derzeit 570.000 € auszuweisen. Der Kreissportverband wird zu jedem Abrechnungsjahr dem Ausschuss eine entsprechende Übungsleiter-Abrechnung vorlegen, in welcher die Summe der geleisteten Übungsleiterstunden für den Kinder u. Jugendbereich sowie den Erwachsenenbereich zu entnehmen ist.

1. Nutzungsgebühr für die Nutzung von kreiseigenen Sporthallen für gemeinnützige Vereine

Aus einer Mitteilung eines Mitgliedsvereins des Kreissportverbandes Segeberg und einem Artikel der Segeberger Zeitung vom 24. Juli 2019 haben wir erfahren, dass die Gebühren für die Nutzung insbesondere von kreiseigenen Sporträumen und Sporthallen, aber auch von Unterrichtsräumen und Außenanlagen neu geregelt werden soll.

Die Neuregelung führte bisher dazu, dass derzeit mind. 3 Vereinen neue Verträge vorgelegt wurden, die zum Teil zu einer erheblichen Kostenbelastung für diese führten.

Ein Verein musste daraufhin seinen Trainingsbetrieb in der Sporthalle der Trave-Schule einstellen, weil die monatliche Mehrbelastung von 480,- € für den Verein nicht mehr tragbar wäre.

Die Kreisverwaltung wurde vom Kreissportverband über die vorliegenden Vorgänge informiert.

Der Kreissportverband Segeberg beantragt daher, dass rückwirkend, wie auch in Zukunft, die Nutzung von Räumlichkeiten des Kreises, insbesondere aber die Nutzung von Sportstätten für gemeinnützige Vereine kostenneutral bleibt. Sollte die aktuelle Gesetzeslage dies nicht mehr zulassen, wird dringend geraten, Modalitäten zuzulassen, die eine Arbeit der Vereine angesichts der oben geschilderten Vorgänge nicht beeinträchtigen.

Wir bitten in beiden Punkten um Entscheidungen im Sinne des Ehrenamtes.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen

Holger Böhm,
Vorsitzender